

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	52. Plenarsitzung Gemeinderat 23.07.2013 1459 3 öffentlich Dez. 3
Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Migrationsbeirat	03.07.2013	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	16.07.2013	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.07.2013	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Migrationsbeirat und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Zum 01.01.1990 ging die Verantwortung für die Betreuung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für Übersiedler und Übersiedlerinnen aus der DDR vom Land Baden-Württemberg auf die Kommunen und Landkreise über. Zu dieser Zeit waren ca. 2.500 Personen in Übergangswohnheimen und Ausweichunterbringungen im Stadtkreis Karlsruhe untergebracht. Die Zugangszahlen gingen in den folgenden Jahren kontinuierlich zurück, derzeit befinden sich lediglich 29 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Wohnheim. Für jede neu zugewiesene Person erstattet das Land eine Pauschale von aktuell 1.357,00 €.

Im Jahre 1998 kam die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als neue Aufgabe hinzu. Nach der Asylantragstellung werden diese Personen auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg verteilt. Von dieser Verteilung ist die Stadt Karlsruhe ausgenommen, da sich hier die Landeserstaufnahmeeinrichtung befindet. Nach Abschluss des Asylverfahrens findet eine zweite Verteilerrunde statt. Die Flüchtlinge werden dann aus den Sammelunterkünften erneut auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Die Stadt Karlsruhe muss von dieser Personengruppe 2,76 % übernehmen und unterbringen. Geregelt ist dies in den §§ 11 – 13 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Für jede übernommene Person erhält die Stadt Karlsruhe eine Pauschale in Höhe von 125,00 € vom abgebenden Kreis. 2012 wurden 67 Flüchtlinge hier aufgenommen und in Wohnheimen untergebracht. 125 Personen befinden sich zurzeit in den städtischen Wohnheimen.

Mit einem Anstieg der Zugangszahlen muss gerechnet werden, da in den letzten Monaten verstärkt Asylbewerber nach Baden-Württemberg kamen und diese mit einigen Monaten Verzögerung in die Anschlussunterbringung einbezogen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass immer mehr Flüchtlinge in Wohnheimen untergebracht werden müssen, da der Wohnungsmarkt gerade für diese Klientel leer ist.

Die aktuelle „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler“ ist seit dem 01.01.2007 in Kraft. Diese satzungsrechtliche Grundlage für das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Bewohnern sowie für die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde erforderlich, nachdem die seinerzeitigen landesrechtlichen Regelungen für Spätaussiedler im Eingliederungsgesetz und in der Eingliederungsgebührenverordnung mit dem 31.12.2006 außer Kraft traten.

Eine städtische Satzungsgrundlage, die das Benutzungsverhältnis und die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Unterbringung von Flüchtlingen regelt, ist bisher nicht vorhanden. Ob es sich bei der Unterbringung dieses Personenkreises um ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis handelt, war nicht genau geklärt. Gerade bei einer erforderlichen Umsetzung von Personen in ein anderes Wohnheim konnte es zu Problemen kommen. Um diese Probleme auszuräumen und das Benutzungsverhältnis auf ein klares rechtliches Fundament zu stellen, wurde eine Neufassung der bestehenden Satzung erforderlich.

Nach der in Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze:

- für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	273,75 €/Monat
- für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres sowie Schülerinnen/Schüler	232,45 €/Monat

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern mit bis zu 4 Personen. Hier die kostendeckende Gebühr zu erheben, ist nicht zumutbar. Wie bisher soll deshalb davon abgesehen

werden. Eine Anfrage bei einigen Stadtkreisen Baden-Württembergs ergab, dass die Wohnheimgebühren dort auf ähnlichem Niveau sind.

Für die Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für Flüchtlinge sind künftig für beide Benutzerkreise folgende Gebührensätze vorgesehen:

- für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 160,00 €/Monat
- für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres sowie Schülerinnen/Schüler 80,00 €/Monat
- Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Gleichzeitig wurde der Satzungstext auf der Grundlage des Gender-Mainstreaming-Konzepts der Stadt Karlsruhe überarbeitet.

Anlage 3 enthält eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Migrationsbeirat und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
12. Juli 2013